

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2371/19

Titel der Drucksache

Gewährung eines Zuschusses zur Förderung des GEC von 1991 e.V. zur Finanzierung des Karnevalumzuges

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Der Stadtrat ist hier weder formell noch materiell zuständig. Es handelt sich hier um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Eine über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 58 ThürKO ist an entsprechende gesetzliche Anforderungen gebunden. Zum einen muss eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit vorhanden und die Deckung gegeben sein. Eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit liegt hier nicht vor. Die als Deckung angegebene Haushaltsstelle 91100.80799 ist nicht existent.

Auch ist eine Beschlussfassung zur einer über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung im Vorgriff auf die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2020 unzulässig.

Der Beschlusspunkt 01 ist damit nicht zulässig.

Die Bezuschussung von kulturellen Vereinen ist durch die „Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung“ geregelt. Im Sinne der Gleichbehandlung ist diese auch für Förderung von Vereinen (auch des GEC von 1991 e.V.) anzuwenden.

Auf Grund der anstehenden pflichtigen Aufgaben der Landeshauptstadt Erfurt kann eine Erweiterung im freiwilligen Aufgabenbereich keine Zustimmung finden.

Insgesamt ist die DS aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Unterschrift Amtsleitung

21.11.2019

Datum